

Dieses Gesetz soll gedruckt und den betreffenden Behörden zur Kenntniß gebracht werden.

Also beschlossen Dienstags den 4. Weinmonath 1831.

Der zweyte Bürgermeister,

W y ß.

Der erste Staatschreiber,

Hottinger.

G e s e z

betreffend die Organisation der Gemein-
Schulpflegen.

A. Bestand und Erwählung.

§. 1. Jede Kirchgemeinde hat eine Schulpflege, bestehend aus dem Pfarrer als Präsidenten und einer durch die Kirchengenossen mit Berücksichtigung der einzelnen Schulgenossenschaften näher zu bestimmenden Zahl von wenigstens 4 Mitgliedern. — Wenn es sich um die Angelegenheiten einer Schule und nicht um die Person ihres Lehrers handelt, so wohnt der betreffende Schullehrer, in so fern er nicht wirkliches Mitglied der Schulpflege ist, mit berathender Stimme der Sitzung bey.

§. 2. Die Mitglieder der Schulpflege werden von den Kirchengenossen auf eine Dauer von vier Jahren durch absolutes, geheimes oder offenes, Stimmennmehr in der Kirche an einem Sonntage nach voll-

endetem Morgengottesdienste gewählt. Die geheime Wahl kann für eine oder mehrere Stellen zugleich ergehen. Die Kirchenversammlung wird durch den Präsidenten der Gemeinde, in welcher die Kirche liegt, und durch die von ihr durch offenes Mehr bezeichneten Stimmenzähler und Schreiber geleitet. Von den getroffenen Wahlen ist der Bezirks-Schulpflege zu Händen des Erziehungsrathes Kenntniß zu geben.

§. 3. Zur Verwaltung des Schulgutes und Beforgung der Einnahmen und Ausgaben jeder einzelnen Schule erwählen die Schulgenossen einen Verwalter auf die Dauer von vier Jahren, der bey ökonomischen Angelegenheiten seiner Schule zu der Schulpflege zugezogen werden soll, wenn er nicht bereits ein Mitglied derselben ist. Von seiner Wahl ist der Schulpflege Kenntniß zu geben.

§. 4. Die Mitglieder der Schulpflege werden von zwei zu zwei Jahren in umgekehrter Ordnung ihrer Erwählung einer neuen Wahl unterworfen, wobei die Abtretenden wieder wählbar sind.

§. 5. Eine in der Zwischenzeit von einer periodischen Wahl zur andern erledigte Stelle eines Mitgliedes der Schulpflege ist nach geschehener Wahlverkündung beförderlich wieder zu besetzen. Das neu-gewählte Mitglied tritt hinsichtlich der Zeit seines Austrittes in die Stelle seines Vorgängers ein.

§. 6. Um zum Mitgliede der Schulpflege oder zum Verwalter eines Schulgutes gewählt werden zu können, muß man das 25ste Altersjahr angetreten haben und nach Artikel 24 der Verfassung wählbar seyn.

§. 7. Die Stelle eines Mitgliedes der Schulpflege und diejenige eines Schulverwalters sind mit jeder andern Beamtung vereinbar; hingegen dürfen nicht gleichzeitig in der Schulpflege sitzen Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann oder zwey Brüder.

§. 8. Der Vicepräsident und der Schreiber werden von der Schulpflege auf vier Jahre ernannt.

§. 9. Nach ihrer Erwählung werden die Mitglieder der Schulpflege und Verwalter durch den Pfarrer in's Gelübde genommen auf folgende Verpflichtung:

Wir, die Mitglieder der Schulpflege der Gemeinde, geloben, die uns durch Verfassung und Gesetze übertragenen Pflichten und Befugnisse gewissenhaft auszuüben, zur Erhaltung und Neufassung des Schulgutes Sorge zu tragen, und so viel an uns liegt, eine gute Erziehung und Beschulung der Kinder zu befördern, damit dadurch Religion und Tugend, Wissenschaft und Kunst in unserer Gemeinde, in unserm Vaterlande gemehret, und so unsere und unserer Nachkommen Wohlfahrt begründet werde.

B. Befugnisse und Pflichten der Schulpflege.

§. 10. Die Schulpflege berathet und besorgt die Angelegenheiten der Schulen der Gemeinde zur Erzielung einer guten Erziehung der Schulkinder durch zweckmäßigen Unterricht; sie vollzieht das Schulgesetz und die Verordnungen der Bezirks-Schulpflege

und des Erziehungsrathes, unter deren Oberaufsicht und Leitung sie steht.

§. 11. Die Schulpflege sorgt für die Aufnahme, den fleißigen Schulbesuch und die Entlassung der Schulkinder nach den Bestimmungen des Gesetzes.

§. 12. Die Erledigung einer Schulstelle macht die Schulpflege unter Angabe der Besoldung des Lehrers dem Erziehungsrathe bekannt, zum Behuf der Ausschreibung und der Bildung des verfassungsmäßigen Dreynervorschlages. Die Wahl geschieht unter Leitung der Schulpflege nach Vorschrift des Gesetzes (Geschäftsordnung für den Erziehungsrath Art. 8.)

§. 13. Die Schulpflege wacht über eine gute Schulhaltung, daß der Lehrer seine Pflichten getreu erfülle. Bey Dienstunfähigkeit oder Verletzung seiner Berufspflichten hat die Pfllege dem Bezirksschulrathe zu weiterer Verfügung Anzeige zu machen. Hinwieder hat die Pfllege den Lehrer in allen zweckmäßigen Bestrebungen zu unterstützen und dafür zu sorgen, daß ihm die gesetzliche oder vertragsmäßige Besoldung regelmäßig und vollständig eingehändigt werde.

§. 14. Die Schulpflege ist dem Lehrer behülflich, um Zucht und Ordnung unter den Kindern beyzubehalten.

§. 15. Die Mitglieder der Schulpflege besuchen nach einer von ihnen selbst zu bestimmenden Reihenordnung die Schulen ihrer Gemeinde, um den Unterricht zu beobachten, die Absenzenverzeichnisse durchzugehen, über die Ordentlichkeit und Reinlichkeit der Kinder Aufsicht zu halten. Ihre Bemerkungen, was

zur Aufnahme des Schulwesens einzuführen oder wie Nachtheilen abzuhefen seyn möchte, verzeichnen sie nach Gutfinden in ein in jeder Schule aufzustellendes Schulvisitationsbuch, oder theilen sie mündlich dem Präsidenten der Pfllege mit. Jedes Mal aber haben sie den Tag des Schulbesuches mit Namensunterschrift in dem genannten Buche zu verzeichnen.

§. 16. Eltern, die ihre Pflichten gegen ihre Kinder in Bezug auf die Schule vernachlässigen, werden durch die Pfllege zur Ordnung gewiesen und wo der Verweis fruchtlos sich erzeigte, dem betreffenden Vollziehungsbeamten zur Ueberweisung an den Richter verzeigt.

§. 17. Die Pfllege versammelt sich ordentlicher Weise alle Vierteljahre, außerordentlicher Weise nach Erforderniß der Geschäfte. Ihre Verhandlungen hat der Schreiber zu Protokoll zu bringen.

§. 18. Am Schlusse des Schuljahres veranstaltet die Schulpfllege eine öffentliche Prüfung. Der Tag der Prüfung ist in Einverständnis mit dem die Schule beaufsichtigenden Mitgliede der Bezirks-Schulpfllege festzusetzen.

§. 19. Alljährlich erstattet die Pfllege der Bezirks-Schulpfllege über den Zustand der Schule, der Lehrmittel und der zum Schulhalten gewidmeten Gebäude einen umfassenden Bericht. Mit diesem verbindet sie ihre Anträge und Wünsche über Schulverbesserungen.

C. Obliegenheiten des Schulverwalters.

§. 20. Unter der Aufsicht der Schulpflege hat der Verwalter für die Neufnung des Schulguts, die Erhaltung der Schulgebäude und die Fortführung des Schul-Inventars, für den Einzug der Gefälle und Einnahmen der Schule, und die Bestreitung ihrer Ausgaben zu sorgen. Für getreue Verwaltung stellt er der Pflege zwey annehmbare Bürgen, welche Bürgschaftsscheine auszustellen haben.

§. 21. Der Verwalter hat besonders darauf zu achten, daß die Schulstuben und Schulhäuser stets reinlich erhalten, und im Winter gehörig geheizt werden.

§. 22. Er hält Aufsicht auf die der Schule gehörenden gemeinsamen Lehrmittel, über welche er ein genaues Inventar zu ziehen und bey eintretenden Vermehrungen, die durch die Schulpflege verfügt werden, stets sorgfältig fortzusetzen hat.

§. 23. Der Verwalter hat die Schulcapitalien gehörig versichern zu lassen und zu einer neuen Anleihe die Genehmigung der Schulpflege einzuhohlen, die wohlthätigen Vermächtnisse, wenn es ihre Bestimmung erlaubt, stets zum Capital zu schlagen, die Zinsen und andere Einnahmen geflissentlich einzuziehen und die Ausgaben der Schule nach den Beschlüssen der Schulpflege gegen Belege zu bestreiten.

§. 24. Die Schulgüter dürfen zu keinen fremdartigen Zwecken verwandt werden. Ueber die ordentlichen Jahreseinnahmen verfügt die Schulpflege mit Zuzug des Verwalters. Zu Ausgaben, die diese Einnahmen übersteigen, ist hingegen die Einwilligung

der Schulgenossenschaft erforderlich, ebenso bey erheblichen Bauten, Kauf oder Verkauf von Liegenschaften, Anlegung einer Schulsteuer und Ausmittlung der Lehrerbefoldung nach den Bestimmungen des Gesetzes.

§. 25. Die Capital = Briefe, Urbarien, Bürgschaftsscheine für die Verwalter und andere bedeutende Schriften des Schulgutes sollen an einem sichern Orte in einer Lade mit ungleichen Schlössern, deren Schlüssel in verschiedenen Händen liegen müssen, verwahrt werden.

§. 26. Alljährlich soll der Verwalter über sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Schule eine Rechnung im Doppel stellen, welche die Schulpflege, in Abstand des Verwalters, genau untersucht, mit den Belegen vergleicht, sie im Falle des Nichtigfindens vierzehn Tage der Schulgenossenschaft zur Einsicht, und nach Verfluß dieser Zeit zur endlichen Abnahme vorlegt. Ist diese erfolgt, so soll die Rechnung in ein dazu bestimmtes Protokoll eingetragen, an den Bezirksrath zur Ratification und eine Uebersicht derselben der Bezirks = Schulpflege übermacht werden.

Zürich, den 29. Herbstmonath 1831.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

W. Hirzel.

Der erste Secretär,

Hottinger.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden von dem Großen Rathe erlassenen Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll gedruckt und den betreffenden Behörden zur Kenntniß gebracht werden.

Also beschlossen Dienstags den 4. Weinmonath 1831.

Der zweyte Bürgermeister,

W v f.

Der erste Staatschreiber,

Höttinger.

G e s e t z

betreffend einige Paragraphen der Forstordnung.

Der Große Rath des Cantons Zürich, in Betracht der zum Theil gegründeten Beschwerden über mehrere Artikel der Forstordnung vom 15. Juni 1822. und der gegenwärtig Statt findenden Unmöglichkeit einer Revision der Forstgesetze in ihrem ganzen Umfange, so wie in der Hoffnung, durch Anleitung der Forstmeister den gleichen Zweck, Neufnung und Erhaltung der Waldungen, zu erreichen, beschließt:

- 1) Die Art. 1. 13 und 14. der Verordnung des Kleinen Rathes vom 15. Juni 1822, welche die Eingabe von Holzbedarfslisten im August jeden